

In diesem Monat jährt sich die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und damit deren praktische Anwendung zum ersten Mal. In den zwei Jahren zwischen Inkrafttreten und Geltung des neuen EU-Datenschutzrechts waren Unternehmen damit beschäftigt, ihre internen Prozesse und Dokumentationen sowie Verträge, Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärungen anzupassen. Die Datenschutzbehörden waren – und sind immer noch – bemüht, auf deutscher und EU-Ebene, mit diversen Orientierungshilfen, Kurzpapieren und Anwendungshinweisen Hilfestellung

„Data Breach Notification“ nach Art. 33 DSGVO bekannt wurden. Interessant ist hier, dass die Behörde anscheinend das Verwendungsverbot in § 43 Abs. 4 BDSG für solche Meldungen wegen vermeintlicher Gemeinschaftsrechtswidrigkeit nicht angewendet hat. In beiden Fällen wurde betont, dass die Kooperation der jeweiligen Unternehmen mildernd berücksichtigt wurde. Weitere interessante Bußgelder wurden in Hamburg verhängt: € 20 000 für eine verspätete Meldung nach Art. 33 DSGVO i. V. m. der unterbliebenen Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO sowie € 5000 gegen



RA Jan Spittka, Köln

## Ein Jahr Geltung der DSGVO – Die ersten Schritte zur Durchsetzung

zu geben, aber auch die Deutungs- hoheit über die Auslegung des neuen Rechts zu erlangen. Nunmehr hat die praktische Durchsetzung der DSGVO durch die Aufsichts- behörden begonnen. Die DSGVO und das „unterstützende“ neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthalten nicht nur eine Vielzahl per se auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe wie „berechtigtes Interesse“ oder „ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau“, sondern sind zudem in einigen Punkten unklar. So ist hoch umstritten, welcher Unternehmensbegriff bei der Verhängung von Geld- bußen zugrunde zu legen ist. Ist das Unter- nehmen das jeweilige verstößende Rechts- subjekt oder aber die „wirtschaftliche Ein- heit“ bis hin zum Konzern? Inwieweit kön- nen durch den pauschalen Verweis aus dem BDSG auf das Ordnungswidrigkeitengesetz Bußgelder gegen einzelne im Unternehmen tätige Personen verhängt werden?

Betrachtet man die bisherige Praxis der Sank- tionsverhängung durch die deutschen Daten- schutzbehörden, kann man feststellen, dass sich die Behörden im breiten Spektrum zwi- schen einer Verwarnung und Geldbußen in Höhe von bis zu 4 % des weltweiten Umsatzes eher moderat verhalten. Der Durchschnittsbe- trag der mittlerweile bekanntgewordenen Bußgelder liegt im mittleren vierstelligen Be- reich. Das derzeit höchste Bußgeld wurde vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Würt- temberg verhängt: € 80 000 wegen der verse- hentlichen digitalen Veröffentlichung von Gesundheitsdaten aufgrund unzureichender interner Kontrollmechanismen. Dieselbe Be- hörde verhängte zudem ein Bußgeld in Höhe von € 20 000 gegen das Social-Media-Unter- nehmen Knuddels wegen unzureichender IT- Sicherheitsmaßnahmen, die im Rahmen einer

eine kleine GbR für eine fehlende Auftrags- verarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Die Behörde hat aber auch 25 Verwarnungen ausgesprochen, z. B. we- gen verspäteter Auskunft oder Missachtung von Werbewidersprüchen. Einige deutsche Behörden haben aber bereits Geldbußen im sechsstelligen Bereich angekündigt. In Portu- gal wurden bereits € 400 000 wegen eines mangelhaften Datenzugriffskonzepts und in Polen rund € 220 000 wegen fehlenden Da- tenschutzhinweises verhängt.

Diese Beträge stehen natürlich allesamt hin- ter den € 50 Millionen zurück, welche die französische Datenschutzaufsicht CNIL ge- gen die Google LLC verhängt hat. Hier wurden aber anscheinend die rund € 96 Mil- liarden Jahresumsatz der Google-Mutter Alphabet Inc. zugrunde gelegt, also der weite Unternehmensbegriff angewendet. In der Sache wird Google vorgeworfen, gegen die Transparenzpflichten nach Art. 12, 13 DSGVO verstoßen und personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet zu haben, da die erforderlichen Einwilligungen unwirksam seien. Der Online-Datenschutz rückt auch bei den deutschen Datenschutz- behörden in den Fokus. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat 40 Webseiten geprüft. Ergebnis war, dass – nach Auffassung der Behörde – auf keiner der Webseiten eine wirksame Einwilligung eingeholt wurde. Vor diesem Hintergrund wurden Sanktionsmaßnahmen angekündigt. In der jüngst veröffentlichten Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien sind die Datenschutzbehörden jedoch von einem strikten Einwilligungserfordernis für On- line-Tracking abgewichen, sodass bestimmte Formen der Analyse des Nutzerverhaltens auch auf eine Interessenabwägung gestützt werden können. Die praktische Anwendung der DSGVO bleibt somit spannend.